

S A T Z U N G
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der öffentlichen
Bekanntgaben sowie der ortsüblichen Bekanntmachungen und der
ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Werdau**
(Bekanntmachungssatzung)
- rechtsbereinigte Fassung -

vom 3. September 1998 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 18/98), geändert durch Satzungen vom 29. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 26/2001), 6. März 2003 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 05/2003) und 10. November 2005 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 23/2005)

§ 1
Geltungsbereich

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2
Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muß auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werdau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Werdau.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) *(gestrichen)*

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 3 vorgesehene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werdau gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

§ 5

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, daß

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Markt 10-18, 08412 Werdau, Zimmer 23/24 für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6

Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen an den Informationstafeln Markt Werdau, Innenstadt, unterer Marktspiegel

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse sind unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen bekannt zu geben. Die Termine für die öffentlichen Sitzungen werden für den laufenden Monat im Amtsblatt der Stadt Werdau veröffentlicht.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

§ 8

(Inkrafttreten)

Hinweis

SächsGemO § 4 Abs. 4

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.